Gebührensatzung
für die Abwasseranlage der
Stadt Iserlohn

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 15.Dezember 2009 die nachstehende Gebührensatzung für die Abwasseranlage der Stadt Iserlohn beschlossen. Zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Iserlohn am 16. Dezember 2014, 15. Dezember 2015, 13. Dezember 2016, 12. Dezember 2017, 11. Dezember 2018 und 10. Dezember 2019.

Die Satzung beruht auf § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der z.Z. gültigen Fassung, auf § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW.1995, S. 926) in der z.Z. gültigen Fassung und den §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610) in der z.Z. gültigen Fassung.

§ 1
Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage mit Ausnahme der Entsorgung der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen erhebt die Stadt Iserlohn Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten sowie der Verbandslasten.

(2) Die Abwasserabgabe, die die Stadt zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, sind Kosten i.S.v. §1 Abs. 1.

§ 2
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind:

a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
b) der Nießbraucher des Grundstücks oder der sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
c) der Straßenbaulastträger für öffentliche Straßen Straßen- und Wegeflächen,

von denen die Abwasseranlage in Anspruch genommen wird. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der auf den Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Der bisherige und der neue Eigentümer haben den Wechsel innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung der Stadt Iserlohn (Bereich Steuern und Abgaben) schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht nach § 90 der Abgabenordnung alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen, Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3
Gebührenmaßstäbe

(1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr).

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der Größe der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4
Schmutzwassergebühr

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwasser gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privatem Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen und nicht in die Abwasseranlage eingeleiteten Wassermenge (§ 4 Abs. 5).

(3) Die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge wird mit dem Wasserzähler des Versorgungsunternehmens gemessen. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

(4) Die Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) wird durch einen vom Gebührenpflichtigen auf seine Kosten einzubauenden geeichten Wasserzähler gemessen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V. mit dem Anhang B Nr. 6.1. der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Verbrauch ist der Stadt bis zum 15.1. des nachfolgenden Jahres schriftlich mitzuteilen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen bezogene Wassermenge zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemenge oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie der Betriebsstunden der Wasserpumpe oder/und anhand der statistischen

Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

(5) Macht der Gebührenpflichtige den anderweitigen Verbrauch des bezogenen Wassers (§ 4 Abs. 2 und 3) und dessen Zurückhaltung auf dem Grundstück geltend, hat er der Stadt die Wasserschwundmenge bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres (Ausschlussfrist) schriftlich bekannt zu geben. Den Umfang der Wasserschwundmenge hat der Gebührenpflichtige durch eine auf seine Kosten einzubauende Messeinrichtung nachzuweisen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

In der Regel hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch eine Abwasser-Messeinrichtung zu führen. Die zur Messung eingesetzten technischen Geräte sind in regelmäßigen Abständen nach den Herstellerangaben zu kalibrieren. Die Durchführung ist der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwassermesseinrichtung zu dokumentieren. Ohne den Nachweis findet eine Berücksichtigung einer Wasserschwundmenge nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i. V. m. dem Anhang B Nr. 6.1. der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Ist der Einbau einer technischen Messeinrichtung nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, hat er den anderweitigen Verbrauch oder die Zurückhaltung bezogenen Wassers auf dem Grundstück durch nachprüfbare Unterlagen nachzuweisen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wasser der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet wird und wie groß diese Wassermenge ist. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt Iserlohn eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermenge zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, wird die geltend gemachte Wasserschwundmenge nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwundmenge den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

§ 5
Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser

leitungsgebunden (“direkt”) oder nicht leitungsgebunden (“indirekt”) in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Das gilt auch bei indirekter Einleitung über ein anderes Grundstück oder die Straße. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere dann vor, wenn Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Die begründete Darlegung, dass Niederschlagswasser nicht direkt oder nicht indirekt in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann, obliegt dem Gebührenpflichtigen. Berechnungseinheit ist die gerundete Quadratmeterzahl (m²) der vorgenannten Grundstücksfläche.

(2) Zu den befestigten und/oder bebauten Flächen zählen die Grundflächen der Gebäude zzgl. der Dachüberstände, Terrassen, Hofräume, Zuwegungen, Stellplätze, Garageneinfahrten und vergleichbare Flächen.

(3) Maßgebend für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Ändert sich die Größe der befestigten und/oder bebauten Fläche im Veranlagungsjahr, wird die Änderung zum Ersten des auf die Änderung folgenden Monats wirksam.

Bei Neubauten werden die bebauten sowie befestigten Flächen grundsätzlich im Wege des Selbstauskunftsverfahrens ermittelt. Hierzu hat der Gebührenpflichtige die Größe der angeschlossenen Flächen bei Beginn der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage anzugeben. Liegen Angaben nicht rechtzeitig oder unzutreffend vor, wird die angeschlossene Grundstücksfläche geschätzt. Darüber hinaus hat der Gebührenpflichtige jegliche Änderungen der Größe der angeschlossenen Flächen von sich aus der Stadt mitzuteilen.

§ 6
Gebührensätze

(1) Die Schmutzwassergebühr gemäß § 4 beträgt 2,48 € / m³. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG unmittelbar vom Ruhrverband zu Beiträgen herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr auf 1,21 € / m³.

(2) Die Niederschlagswassergebühr gemäß § 5 beträgt 0,77 € / m² bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG unmittelbar vom Ruhrverband zu Beiträgen herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr auf 0,61 € / m².

(3) Für Flächen, die mit Ökopflaster und Rasengittersteine belegt sind, sowie für begrünte Dächer mit einem Abflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,3 ermäßigt sich der Gebührensatz nach Abs. 6 Abs. 2 auf die Hälfte.

(4) Für die Berechnung der Gebühr nach der eingeleiteten Abwassermenge im Sinne des § 4 Abs. 2 wird das vorvergangene Haushaltsjahr zu Grunde gelegt.

(5) Wird das Grundstück während des Veranlagungszeitraums an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, so erhält der Gebührenpflichtige für das laufende und die beiden darauffolgenden Haushaltsjahre für die Schmutzwassergebühren einen Vorauszahlungsbescheid, dem eine geschätzte Abwassermenge zu Grunde liegt. Ein endgültiger Gebührenbescheid ist zu erlassen, wenn die tatsächliche Abwassermenge für den Veranlagungszeitraum feststeht.

(6) Für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr ist für jeden vollen Monat ein Zwölftel der jährlichen Gebühr zu Grunde zu legen, wenn ein Grundstück während des Veranlagungszeitraumes an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

§ 7
Anteil der Stadt Iserlohn

Der städtische Anteil an den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung bemisst sich nach der Größe der befestigten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, von denen Niederschlagswasser in die Abwasseranlage fließt.

§ 8
Gebührenfreiheit

Kirchen - und andere ausschließlich für den öffentlichen Gottesdienst bestimmte Grundstücke unterliegen nicht der Gebührenpflicht.

§ 9
Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht nach den §§ 4 und 5 entsteht mit dem Tage, an dem das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird, und endet mit dem Tage, an dem der Anschluss beseitigt worden ist.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkraft treten bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht mit dem Inkraft treten der Satzung.

§ 10
Fälligkeit

(1) Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.

(2) Die Gebühren werden durch Heranziehungsbescheid festgesetzt.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Pflichten gem. § 2 Abs. 4 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. Entsprechendes

gilt, wenn der Gebührenpflichtige entgegen § 5 Abs. 3 die Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig angibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro (5.000 _) geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

.....

Hinweis: Die Gebührensatzung in der Ursprungsfassung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Der vorstehende Satzungstext beruht auf der Zusammenschrift von Urfassung und allen seit dem 1. Januar 2010 vorgenommenen Änderungen. In dieser Fassung tritt die Satzung ab dem 1. Januar 2020 in Kraft.